



Festausschuss Dudweiler Faasenacht e. V.

- Geschäftsstelle-
An der Steig 2
66125 Dudweiler

Anmeldung eines Verkaufsstandes beim Dudweiler Fastnachtsumzug am Sonntag, dem 23. Februar 2020

Standbetreiber:

Name und Anschrift des Vereins,
der Firma, Gruppe:

Name und Anschrift des
Vorsitzenden, Geschäftsführers,
Filialleiters, Gruppenleiters:

Telefon- / Mobiltelefon-Nummer:

eMail-Adresse:

Art des Standes:

- Ausschankwagen Kühlwagen Pavillion
 Verkaufswagen Verkaufstand Grillmobil
 Zelt offener Stand sonstiges:

Maße: Breite(Front)/Durchmesser: ____m Tiefe: ____m

Getränkeangebot:

Alkoholfreie Getränke

Keine Gläser/Glasflaschen;
nur PET, Dosen oder Plastikbecher erlaubt!

- Bier/-Mischgetränke Wein / Sekt Cocktails
 Schnäpse (max. 15Vol% Alkoholgehalt)
 sonstiges:

Speisenangebot:

Energiequellen:

- Elektrische Koch-/Grillstelle Heizung / Heizstrahler
 offenes Feuer → Holz Kohle/Briketts Gas

Benötigte Versorgung:

- Strom _____ Watt 230V (Schuko) 400V (CEE-Stecker)
 Wasser Abwasser organisieren wir selbst!

Wunschstandort,

sonstige Bemerkungen,
Anregungen oder Bedenken:

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Teilnahmebedingungen und die Preisliste des Veranstalters an.

_____, den _____

Unterschrift

Alle Formulare und Informationen finden Sie auf unserer Internetpräsentation

Möglichst vollständige Angaben erleichtern uns die Kontaktaufnahme bei Rückfragen!

Ihr Kontakt zum Veranstalter: Umzug@Faasenacht-Dudweiler.de www.Faasenacht-Dudweiler.de



Teilnahmebedingungen

für Standbetreiber am Dudweiler Faasenachtsumzug, 23. Februar 2020

Die Standbetreiber beim Dudweiler Faasenachtsumzug sind zur strikten Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Punkte verpflichtet:

Der Veranstalter hat das Sondernutzungsrecht auf dem gesamten Veranstaltungsgelände und legt im Genehmigungsverfahren mit den Behörden die Standplätze fest. Der Betrieb eines Verkaufsstandes ist dem Veranstalter anzuzeigen.

1. Über den Veranstalter ist die formelle Ausschankanzeige (Anmeldeformular) mit allen erforderlichen Unterlagen an das Ordnungsamt der Landeshauptstadt einzureichen.
2. Die Abstände der Verkaufsstände zu Gebäuden sind analog zur Landesbauordnung einzuhalten. Die Betreiber achten bei der Aufstellung ihres Verkaufsstandes darauf, dass Hydranten nicht überbaut und Hinweisschilder durch Aufbauten nicht verdeckt werden.
3. Heiz-, Koch- und Grillstellen - unabhängig vom Energieträger - sind dem Veranstalter anzuzeigen. Es sind geeignete Maßnahmen zum Brandschutz und zur Sicherheit der Mitarbeiter des Standes und der Besucher einzuplanen und umzusetzen.
4. Der Betrieb des Standes – einschließlich der Ver- und Entsorgung mit Energie, Wasser und Abwasser sowie der Abfälle – liegt in der vollständigen Eigenverantwortung des Standbetreibers.
5. Der Aufbau des Verkaufsstandes und die Anlieferung mit Kraftfahrzeugen sind am Vortag der Veranstaltung in Absprache mit dem Veranstalter ab 14 Uhr, Veranstaltungstag zwischen 8.00 und 11.00 Uhr möglich. Der vollständige Abbau nach dem Umzug ist bis 18.00 Uhr abzuschließen. Abweichungen sind mit dem Veranstalter abzusprechen.
6. Zum Ausschank werden ausschließlich Wein, Sekt, Bier, Biermischgetränke und alkoholfreie Getränke aus Plastikbechern, –flaschen oder Dosen angeboten. Glasflaschen und Gläser sind nicht zugelassen.
7. Bei gleichem oder geringerem Volumen muss ein alkoholfreies Getränk billiger (€/l) als das billigste (€/l) alkoholhaltige Getränk sein. Getränke mit mehr als 15Vol% Alkoholgehalt dürfen nicht ausgegeben werden. Die Preisliste ist dem Veranstalter mit der Anmeldung vorzulegen.
8. Keine Abgabe von alkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche gemäß dem Jugendschutzgesetz sowie an erkennbar alkoholisierte Personen.
9. Eine Standgebühr lt. Preisliste wird mit der Annahme der Anmeldung fällig. Verwaltungsgebühren, Kosten und Auslagen, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Standes entstehen, sind vom Standbetreiber zu tragen und ggf. dem Veranstalter – sofern dieser die für die Rechnungen in Vorlage getreten ist - in jedem Fall zu erstatten.
10. Der Versicherungsschutz; der durch den Veranstalter abgeschlossen besteht, erstreckt sich ausschließlich auf die Organisationshaftung des Veranstalters. Die Standbetreiber sind gehalten, sich und ihr Gewerbe ausreichend zu versichern (Vereins-, Gewerbe- oder Privathaftpflichtversicherung).
11. Den Anweisungen des Veranstalters, des Ordnungsdienstes, der städtischen Ordnungsbehörde sowie der Polizei ist unverzüglich Folge zu leisten.

Die Ordnungsbehörde der Stadt sowie die Polizei können bei Missachtung dieser Auflagen den Standbetreiber ggf. mit sofortiger Wirkung von der weiteren Teilnahme an der Veranstaltung ausschließen und mit Buß- und Ordnungsgeld zu belegen. Der Veranstalter kann ebenso den Betrieb des Standes untersagen.



Festausschuss Dudweiler Faasenacht e. V.

- Geschäftsstelle -
An der Steig 2
66125 Dudweiler

Preisliste für Standbetreiber

Tarif	Betreiberbeschreibung	Standbeschreibung	Preis
1	Gewerblicher Verkaufsstand	je Meter (längste Ausdehnung bzw. Querschnitt)	12,00 €/m
2	Mobile Verkaufsstände	z. Bsp. Luftballons, Brezelverkauf, ...	18,00€/Stand
3	Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder des Festausschuss Dudweiler Faasenacht e. V. (Vereine), Kleinunternehmer (lt. § 19UStG) und gemeinnützige Vereine	<ul style="list-style-type: none">• bis 5 m (längste Ausdehnung bzw. Querschnitt),• Ein mobiler Verkaufsstand (Die Mitgliedschaft hat vor dem 1.11.2016 begonnen)	Kostenlos
4		<ul style="list-style-type: none">• ab dem 5. Meter, je Meter (längste Ausdehnung bzw. Querschnitt),• jeder (weitere) mobile Verkaufsstand	18,00€/m 18,00€/Stand
5	Standgebühr bei Anmeldung am Tag der Veranstaltung	entsprechend den Tarifen 1 oder 2, jedoch mindestens	80,00 €

- Öffentliche Gebühren, Nutzungs- und Schutzrechte, Sozialabgaben, (GEMA, Künstlersozialkasse, ...), Energie- und Wasserversorgung incl. aller Nebenkosten etc. sind vom Standbetreiber zu tragen.
- Die Standgebühr ist mit der Annahme der Anmeldung (Bescheid und Rechnung des Veranstalters) fällig. Der Rechnungsbetrag ist umgehend, vor der Veranstaltung zu überweisen. Ausstehende Standgebühren berechtigen den Veranstalter zum Betriebsverbot am Veranstaltungstag.
- Bei Absage der Veranstaltung durch den Veranstalter wird die Standgebühr erstattet. Jeder weitere Ersatz (Verdienstausfall, Aufwandserstattung, etc.) sind ausgeschlossen.
- Bei Absage des Standbetreibers bis 31. Dezember wird die Standgebühr vollständig, danach zu 50% zurückgezahlt. Bei Nichterscheinen am Veranstaltungstag wird die Standgebühr nicht erstattet.
- Bei Untersagung des Betriebes am Veranstaltungstag durch die Behörden oder den Veranstalter ist eine Erstattung der Standgebühr ausgeschlossen.
- Mit der Zahlung unterwirft sich der Standbetreiber den Teilnahmebedingungen für Standbetreiber am Dudweiler Faasenachtsumzug 2020. Die Auflagen und Anweisungen des Veranstalters sind umgehend und vollständig umzusetzen

Wir informieren und weisen darauf hin, dass die Zusammenstellung dieser Teilnahmebedingungen und deren Umsetzung Teile des Sicherheitskonzeptes zum Dudweiler Faasenachtsumzug sind.

Nur durch die gemeinschaftliche Zusammenarbeit von Festausschuss Dudweiler Faasenacht, Behörden der Landeshauptstadt Saarbrücken, den Hilfsorganisationen, Dienstleistern und Teilnehmern am Umzug ist der Fortbestand des Dudweiler Faasenachtsumzugs als ältestes und größtes Straßenfest in Dudweiler zu erhalten.

Als Verantwortliche der Teilnehmergruppe tragen Sie Anteil an dem Gelingen der Veranstaltung. **Helfen Sie uns!** Setzen Sie die Teilnehmerbedingungen um. Unterstützen Sie uns mit Ihren Fragen, Anregungen, konstruktiver Kritik und gerne auch mit Lob.

Wir sind für Sie jederzeit ansprechbar.